

15.01.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4791 vom 18. Dezember 2020
der Abgeordneten Monika Düker und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12205

Wie nachhaltig ist die Geschäftspolitik der NRW.Bank?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Europäische Union hat ihr Klimaziel für das Jahr 2030 im Dezember 2020 deutlich verschärft und will den Ausstoß von Treibhausgasen nunmehr um mindestens 55 Prozent unter den Wert von 1990 senken. Das EU-Parlament fordert ein Minderungsziel von 60 Prozent. Im Jahr 2050 will die EU die Klimaneutralität erreichen und damit auf den Pfad des Pariser Klimaabkommens von deutlich unter 2 Grad einschwenken. Im Rahmen des Europäischen Green Deals und der erforderlichen Transformation in eine klimaneutrale Zukunft spielt der Finanzsektor eine entscheidende Rolle. Die europäische Politik hat mehrfach deutlich gemacht, dass sie die Finanzwirtschaft in der Pflicht sieht: Der EU-Rat beziffert allein die Investitionslücke im Energiesektor, die es zu schließen gilt, um die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen, auf 180 Milliarden Euro pro Jahr.

Am 22. Juni 2020 wurde nach langen Konsultationen die Taxonomieverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.¹ Mit der Verordnung wird die weltweit erste „grüne Kennzeichnung“ für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Finanzprodukte geschaffen und damit ein gemeinsames Klassifizierungssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten. Die Taxonomie ermöglicht es der Finanzwirtschaft, Investitionen und Anlagen auf nachhaltige Technologien, Unternehmen und Finanzprodukte auszurichten und Ausfallrisiken besser zu erkennen. Mit der Verordnung werden auch umfassende Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Unternehmensberichterstattung eingeführt.

Die Finanzbranche ist massiv von Risiken durch den Klimawandel betroffen, insbesondere mit einem Portfolio, das durch die Vergabe von Krediten an Unternehmen mit hohen Treibhausgas-Emissionen, wie z.B. Unternehmen der fossilen Brennstoffindustrie, exponiert oder ihre Bilanz mit schwierigen Finanzierungen und Investitionen belastet. Das Risiko einer starken Abwertung von Vermögenswerten in diesen Branchen ist hoch, da viele Faktoren, insbesondere die zunehmende klimabedingte Unsicherheit, dazu beitragen.

Im Mai 2017 hat die damalige rot-grüne Landesregierung Anlagerichtlinien für den Pensionsfonds des Landes beschlossen, die erstmals Nachhaltigkeitskriterien beinhalten und

¹ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

die zum bundesweiten Vorreiter wurden. Die Richtlinie verbietet den Erwerb von Wertpapieren von Emittenten mit „ökologisch besonders problematischen Geschäftspraktiken“². Die aktuelle Landesregierung hat diese Richtlinie im Juli 2019 überarbeitet und den Ausschluss dieser Emittenten in der Richtlinie bestätigt. Die Richtlinie setzt neben Negativkriterien auch auf den Best-In-Class-Ansatz³. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anlagen sowohl Nachhaltigkeitsaspekten genügen als auch langfristigen wirtschaftlichen Interessen des Landes entsprechen.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt mit der Ausgabe von Nachhaltigkeitsanleihen auch für die eigene Refinanzierung bereits eine nachhaltige Strategie. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat ebenfalls strenge Negativkriterien für die Auswahl von Unternehmenswerten für ihr Liquiditätsportfolio festgelegt, die z.B. Investitionen in Kohle, Öl und Atomkraft ausschließen.⁴

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 4791 mit Schreiben vom 15. Januar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

- 1. In welcher Weise sind Nachhaltigkeitsbewertungen, z.B. Ausschluss- und Positivkriterien, analog zur KfW oder dem Pensionsfonds des Landes NRW, in der Gesamtstrategie 2021 ff. und in der Risikostrategie 2021 ff. der NRW.Bank verankert?**

Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ein Leitmotiv der Tätigkeit der NRW.BANK und findet sowohl Berücksichtigung in der aktuellen Gesamtbankstrategie der NRW.BANK als auch in allen Teilstrategien.

Der strategische Umgang mit Nachhaltigkeitsthemen und konkrete Einzelheiten ergeben sich aus den öffentlich zugänglichen Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK. Dabei hat sich die Bank in den zum 01.01.2021 weiterentwickelten Nachhaltigkeitsleitlinien im Sinne der Klimaziele von Paris verpflichtet, ihr Produkt- und Dienstleistungsportfolio auf das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität im Jahr 2050 auszurichten. Der Umgang der NRW.BANK mit kontroversen Geschäftspraktiken und kontroversen Geschäftsfeldern – gleichzusetzen mit Ausschlusskriterien – wird in den Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK im Rahmen von Konkretisierungen detailliert ausgeführt.

- 2. Wie hoch ist der Anteil von festverzinsten Wertpapieren im Liquiditätsportfolio der NRW.Bank mit Geschäftsbezug zu fossilen Energien (Öl, Kohle und Gas) sowie Atomenergie (bitte einzeln aufschlüsseln), die in den vergangenen 5 Jahren gezeichnet wurden?**

Das Prinzip der Nachhaltigkeit wird von der NRW.BANK umfassend berücksichtigt. Die NRW.BANK hat sich diesem Thema bereits frühzeitig angenommen und bewertet seit dem Jahr 2018 ihr Anlageportfolio in Zusammenarbeit mit MSCI ESG Research Inc., dem

² https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=16396.

³ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17902.

⁴ <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfW-Konzern/Nachhaltigkeit/Nachhaltige-Unternehmensprozesse/Nachhaltiges-Investment/Nachhaltiger-Investmentansatz-der-KfW/Ausschlusskriterien/>

internationalen Marktführer für Nachhaltigkeitsratings. Das MSCI ESG Rating für Corporates und Financials basiert auf einer „Best in Class“-Analyse. Um Titel mit erheblichen Kontroversen auszuschließen, sind Neuinvestments in Titel mit einer roten MSCI-ESG-Kontroversenflagge ausgeschlossen.

Der Anteil des Anlageportfolios (exkl. Kommunalfinanzierung) am Energiesektor ist mit rund 0,7% gering. Insbesondere ist die zukunftsorientierte Weiterentwicklung eines Emittenten für die Einwertung der Nachhaltigkeitsrisiken von wesentlicher Bedeutung.

3. *Ab wann wird die öffentliche-rechtliche NRW.Bank ihre Gesamt- und Risikostrategie ausschließlich auf der Basis von durch die Taxonomieverordnung klassifizierten Anlageprodukten orientieren?*

Die NRW.BANK verfolgt die aktuellen Entwicklungen rund um die EU-Taxonomie und die sich daraus ergebenden Anforderungen für ihre Fördernehmenden und sich selber intensiv. Aktuell sind jedoch noch viele Fragestellungen hinsichtlich der finalen Anwendung der EU-Taxonomie offen. So wurden z. B. bislang nur 2 von 6 Umweltdimensionen entwickelt und mit technischen Prüfkriterien versehen. Weiterhin bestehen klimabezogene sektorale Lücken (z. B. Luft- und Schiffverkehr) und eine soziale Taxonomie muss erst noch entwickelt werden. Ferner müssen Datenlücken zur Klassifizierung geschlossen werden. Die EU-Taxonomie ist dynamisch konzipiert und soll sich so entsprechend weiterentwickeln. Die NRW.BANK wird die Weiterentwicklungen nachvollziehen und als Prüfraumen für nachhaltige Investitionen berücksichtigen. Wann dieser Prozess abgeschlossen sein wird, hängt ganz überwiegend vom weiteren Prozess innerhalb der EU ab und ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend sicher prognostizierbar.

4. *Wie erfüllt die aktuelle Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung der NRW.Bank die europäischen Anforderungen an Transparenz- und Offenlegungspflichten?*

Wichtige Kommunikationsinstrumente der NRW.BANK, mit denen sie ihre Stakeholder über die Ergebnisse ihres nachhaltigen Handelns informiert, sind der jährliche Nachhaltigkeitsbericht und das Nachhaltigkeitsportal. Der Nachhaltigkeitsbericht orientiert sich an den Vorgaben der EU-Direktive 2014/95/EU zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen und an dem CSR-Richtlinien-Umsetzung-Gesetz (CSR-RUG). Die NRW.BANK erfüllt ihre Berichtspflichten zudem gemäß §340a Abs. 1a des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Form eines gesondert neben dem Lagebericht veröffentlichten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b Abs. 3 HGB).

5. *In welcher Weise hat der Eigentümer der NRW.Bank vertreten durch die Mitglieder der Landesregierung und Vertreterinnen und Vertretern des Landtags in den Gremien der Bank und gegenüber dem Vorstand die Ausrichtung auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit mit einer entsprechenden Anpassung der Gesamt- und Risikostrategie der NRW.Bank thematisiert und eingefordert?*

Die Ausrichtung der NRW.BANK auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird in den Gremien der Bank und gegenüber dem Vorstand laufend thematisiert.

Dies gilt nicht nur für die jährliche Strategieberatung, den jährlichen Nachhaltigkeitsbericht und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleitlinien, sondern beispielsweise auch im laufenden Geschäft bei der Aufstellung, Ausgestaltung und ggfs. Anpassung der Förderprogramme.